

WWW.GOETZE.NET

Planfeststellungsverfahren

City-Tunnel Leipzig

Netzergänzende Maßnahmen

im Abschnitt Engelsdorf – Gaschwitz

GÖTZE Rechtsanwälte

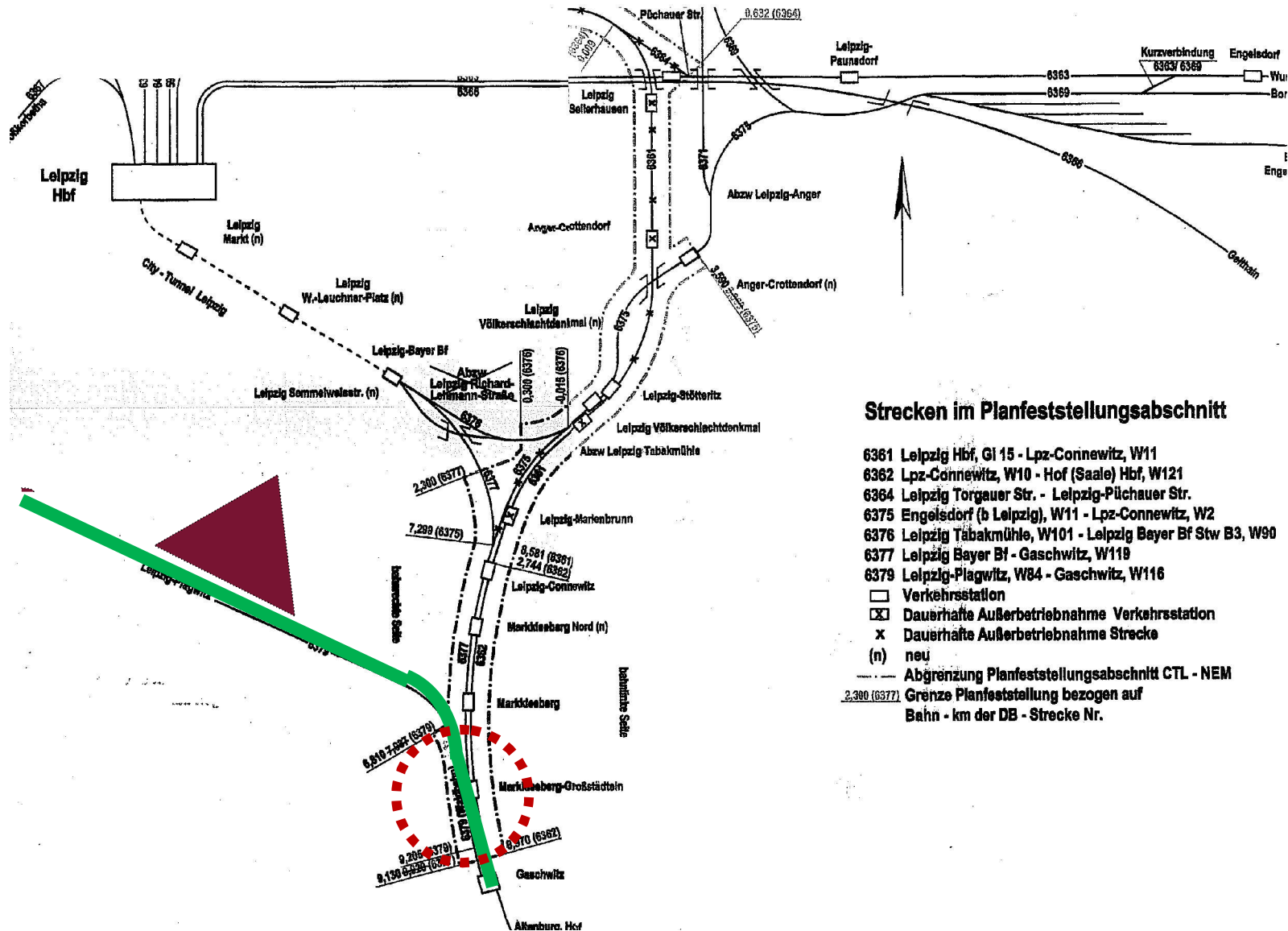
Petersstraße 15/Anwaltshaus im Messehof Leipzig

04109 Leipzig

Tel.: 0341/3085590

Fax: 0341/30855929

E-mail: mail@goetze.net





57 in der Anwohnerinitiative organisierte Familien
1366 Unterschriften

1. Fehlerhafter Planumgriff („Planungsstummel“)

- Kein Rückgriff auf sog. Bestandsschutz
- Planfeststellungspflicht gem. § 18 AEG

2. Unvollständige Antragsunterlagen Bauzeit und Prognose 2020

- Verdeckte bauliche Änderungen: Schutzmaßnahmen wegen kausaler Auswirkungen bzgl. Lärm (16. BImSchV / § 74 II 2 VwVfG), sekundärer Luftschall, Erschütterung, Luft, Leben (Bahnübergang Equipagenweg)
- Erreichen verfassungsrechtlich unzulässigen Lärms (Gesundheitsgefährdung Art. 2 II 1 GG): Schutzauflagen bzgl. Bau oder Betrieb der Waldbahn

3. Unzureichende Alternativenbetrachtung

- Bauzeitliche Trassenführung (Umleitung)
- Betriebsprogramm 2020

- Baumaßnahmen am Eisenbahnübergang Zöbiger Straße (Neubau der Eisenbahnbrücke nebst Anpassung Signalstandorte)
- Es wird ein direkter Bahnsteigzugang zur Zöbiger Str. geschaffen.
- Höhenangleichung der Trasse 6379 („Anhebung der Gleisgradienten und Instandsetzung Oberbau“) im Bereich des Neubaus der Eisenbahnbrücke (Bahnkilometer 8,483-8,835). Diese Anpassung der Gleise war in der ersten Planung nicht enthalten.
- Umrüstung der vorhandenen Oberleitung von Querfeld- auf Einzelmastbauweise
- Bau von zwei Lärmschutzwänden (km 6,85-7,395)

Bauliche Änderungen an Strecke 6379 außerhalb des Planfeststellungsumgriffs

- bereits erfolgter weitgehender Austausch der Bahnschwellen (Beton statt Holz)
- Errichtung einer technischen Sicherung am BÜ Equipagenweg, um die Sicherung des BÜ an den Stand der Technik anzupassen, eine bestehende Sonderlösung mit einer Zulassung des EBA im Einzelfall durch eine Regellösung nach EBO zu ersetzen und damit die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen – dies ist ein gesondertes Planvorhaben
- Ausgeschriebene Baumaßnahmen an der Trasse 6379 (Gleiserneuerung inkl. Zusammenhangsleistungen / Oberbauleistungen an der Trasse 6379 von km 5,989 bis km 9,608 und km 5,297 bis 5,956, also – auch – außerhalb des Planungsstummels bis kurz vor den Übergang Equipagenweg)

Bauliche Änderungen an Strecke 6379 als notwendige Folgemaßnahme

- zweispuriger Ausbau zur Bewältigung des Begegnungsverkehrs
- bauliche Verstärkung der Trasse
- Sicherung der ebenerdig verlaufenden Trasse (insbes. im Bereich Ladestraße, Spinnereistraße, Auwald), derzeit nicht nur erhebliche Lärm- und Abgasbeeinträchtigung, sondern auch Sogwirkung, mithin erhebliche Unfallgefahr
- Aktiver Schallschutz entlang der Strecke auf Höhe der ausgewiesenen Wohngebiete
- Beschränkung der Bahnübergänge, insbes. Equipagenweg, derzeit erhebliche Unfallgefahr, kein Konflikttransfer auf ein anderes Planverfahren!
- Neubau der Brücke Auwald (Brückenstraße)
- Lösung des Kreuzungsproblems mit dem Straßenverkehr und der Straßenbahnlinie 9 im Bereich der Rathausstraße
- Anpassung des Übergangs der Trasse 6379 auf die S-Bahn-Strecke in Kleinzschocher (Goldrutenweg)

- **Bauzeitlicher Umleitungsverkehr**

	tags	nachts
Güterzüge	16	24
Personenzüge	80	8
Gesamt	96 Züge 288 Hupstöße 1 Zug alle 10 Min.	32 Züge 96 Hupstöße 1 Zug alle 15 Min.

- **Prognose 2020**

	tags	nachts
Güterzüge	10	10
Personenzüge	2	2
Gesamt	12 Züge 36 Hupstöße	12 Züge 36 Hupstöße

Anwendungsbereich der 16. BImSchV nach § 1 II Nr. 2 16. BImSchV ist eröffnet

- Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) und auf mindestens 60 dB(A) nachts sowohl während der Bauphase als auch bei Umsetzung des Betriebsprogramms 2020 (Lärmgutachten des Herrn Dipl.-Ing. Förster, Ingenieurbüro für Lärmschutz, Förster & Wolgast)
- Erheblicher baulicher Eingriff (+)
 - wesentliche Änderungen an der Strecke 6379 im Planfeststellungsumgriff (Folie 5); Maßnahmen außerhalb des Planes im Sinne einer „Salamitaktik“ (Folie 6) und weitere Maßnahmen zur Sicherheit der Strecke erforderlich (Folie 7)
 - Funktionsänderung der Strecke, welche zu einer Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit führt – dabei **Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes** (bauzeitliche Umleitung; Betriebsprogramm 2020); dazu Urteile des BayVGH vom 21.7.1995, 8 S 432/95 und vom 5.3.1996, 20 B 92/1055

1. Grundsatz der Konfliktbewältigung, weiter Kreis der betroffenen Belange, auch mittelbare Betroffenheiten abwägungsrelevant

„sie beschränken sich insbesondere nicht auf diejenigen Belange, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss, sondern umfassen auch solche Belange, auf die sich das Bauvorhaben auch nur mittelbar auswirkt“ (Rdnr. 18, zitiert nach juris)

2. Ursachenzusammenhang zwischen Planfeststellungsvorhaben und zu erwartender Verkehrszunahme

- Umleitungsverkehr
- Funktionaler Zusammenhang (langfristiges Betriebskonzept: Ertüchtigung der Strecke zur Steigerung der Leistungsfähigkeit)

3. 3-Stufen-Modell

- (1) Einstellung in Abwägung bei Erheblichkeit (Erhöhung um mehr als 3 dB(A) und/oder Überschreitung der Grenzwerte analog der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete)
- (2) Einfachrechtlicher fachplanungsrechtlicher Anspruch auf Schallschutz, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr gegeben sind (Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete)
- (3) Grundrechtlicher Anspruch auf Schallschutz bei Gesundheitsgefährdung (mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, erhebliche Beeinträchtigung durch tieffrequente Geräusche wegen haltender Züge, zusätzliche Aufwachreaktionen durch Hupstöße, Jansen-Kriterium aus Fluglärmforschung, Beeinträchtigung von Grundeigentum durch Erschütterung, Wertminderung der Grundstücke, Gefährdung von Leben durch ungesicherten Bahnübergang am Equipagenweg)

- Schalltechnische Untersuchung und erschütterungstechnische Untersuchung zur Strecke 6379 zwischen Gaschwitz und Plagwitz
- danach **Einzelfallentscheidung**, hierbei insbesondere Berücksichtigung von
 - Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Wohngebietes (Orientierung an den Grenzwerten der 16. BImSchV)
 - Vertrauenstatbestand
 - Alternativlosigkeit der Belastung
 - Anzahl der Betroffenen
 - Art, Stärke, Dauer, Häufigkeit, Tonhaltigkeit, Tageszeit des Lärms
 - Subjektive Befindlichkeit der Betroffenen nach physischen und psychischen Merkmalen
 - Tätigkeit der Betroffenen

- Stilllegung der Waldbahn wegen eines nicht auflösbaren Lärmkonflikts
- Hilfsweise: Herausnahme der Waldbahn aus dem Betriebsprogramm der netzergänzenden Maßnahmen
- Hilfsweise: Einbeziehung in den räumlichen Planumfang der netzergänzenden Maßnahmen
- Mindestens: Planergänzende Maßnahmen zum Lärmschutz (aktiver Schallschutz, ggf. ergänzt um passiven Schallschutz, also Schutzauflagen nach § 74 II 2 VwVfG)

Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wolfram Müller-Wiesenhaken

Rechtsanwalt

Anemon Boelling

Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)